



## ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

### Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

40 Fachbereich Schule

### Betreff:

Errichtung der neuen Grundschule Wehringhausen auf dem Areal Terra 1 zum Schuljahr 2024/2025

- Genehmigung der Bezirksregierung sowie Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

### Beratungsfolge:

14.09.2023 Schulausschuss

21.09.2023 Rat der Stadt Hagen

18.10.2023 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0721/2023

**Datum:**

07.09.2023

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

Auf Grundlage der Vorlage 0200/2023 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 23.03.2023 den schulorganisatorischen Errichtungsbeschluss gefasst, womit die neue Grundschule formal rechtlich gegründet wird. Wie in der Vorlage dargelegt, ist der Ratsbeschluss anschließend der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen (§ 81 Schulgesetz). In der Zwischenzeit hat die Verwaltung den formalen Ratsbeschluss einschließlich der umfanglichen Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung eingereicht. Nach Prüfung hat die Bezirksregierung am 31.08.2023 die Genehmigung der neuen Grundschule zum Schuljahr 2024/2025 erteilt. Der Bescheid ist als Anlage beigefügt.

Mit der erwähnten Vorlage hat der Rat ebenfalls die Durchführung des sogenannten Bestimmungsverfahrens beschlossen. Dazu hat die Verwaltung im Zeitraum vom 05. bis 22.06.2023 ein schriftliches Bestimmungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die Eltern des Einschulungsjahrgangs 2024/2025 berücksichtigt. Der Umfang des Abstimmungsverfahrens erstreckte sich auf die Einzugsgebiete der Grundschulen Kuhlerkamp, Emil-Schumacher, Janusz-Korczak, Goldberg, Henry-van-de-Velde, Funkepark und Meinolf sowie Geweke und Hestert.

Von den 826 angeschriebenen Erziehungsberechtigten sind insgesamt 179 Rückmeldungen eingegangen, die sich auf folgende Schularten verteilen:

Gemeinschaftsgrundschule	122
Katholische Bekenntnisschule	9
Evangelische Bekenntnisschule	23
Schule mit anderer Religionsgemeinschaft	5
Weltanschauungsschule	7
Ungültige Stimmzettel	13

Wie aus dem beigefügten Bescheid ebenfalls ersichtlich, hat die Bezirksregierung als Schulart für die Grundschule Wehringhausen die Gemeinschaftsgrundschule bestimmt.

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0721/2023

**Datum:**

07.09.2023

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung** keine Auswirkungen (o)**Finanzielle Auswirkungen** Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeistergez. Martina Soddemann  
Beigeordnete

<b>TEXT DER MITTEILUNG</b>	<b>Drucksachennummer:</b> 0721/2023
<b>Teil 2 Seite 3</b>	<b>Datum:</b> 07.09.2023

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Amt/Eigenbetrieb:**

40

## Stadtsyndikus

### **Beigeordnete/r**

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

### **Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Gegen Empfangsbekenntnis  
Oberbürgermeister  
der Stadt Hagen  
Rathausstr. 11  
58095 Hagen

Datum: 31. August 2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
48.02.01  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Vorrath  
marina.vorrath@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3070  
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:  
Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg

### Schulorganisation

Errichtung der Grundschule Wehringhausen, amtliche Schulnummer:  
100189

Antrag vom 28.06.2023

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-  
genden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/the-  
men/d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/the-<br/>men/d/datenschutz/)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) den Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 23.03.2023 gem. § 81 Abs. 2 SchulG zum Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) am Standort Minervastrasse 37, 58089 Hagen eine Grundschule als offene Ganztagschule neu zu errichten.

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. Bei der Errichtung einer neuen Grundschule ist gem. § 27 Abs. 2 SchulG NRW i.V.m. § 2 und §§ 11 ff. der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (BestVerfVO) durchzuführen. Gem. § 14 Abs. 3 der BestVerfVO entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens.

Mit Antrag vom 28.06.2023 wurde das Ergebnis des durchgeführten Abstimmungsverfahrens zur Bestimmung der Schulart mitge-



teilt. Von 826 möglichen Stimmen insgesamt wurden 179 Rückmeldungen gegeben. Davon entfielen 122 Stimmen auf die Schulart „Gemeinschaftsschule“, 9 Stimmen auf die Schulart „katholische Bekenntnisschule“, 23 Stimmen auf die Schulart „evangelische Bekenntnisschule“, 5 Stimmen für eine „Schule mit anderer Religionsgemeinschaft“, 7 Stimmen auf eine „Weltanschauungsschule“. Zudem gab es 13 ungültige Stimmen.

Seite 2 von 4

Anhand des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens und gem. § 13 i.V.m. § 9 Abs. 4 der BestVerfVO und wird die neue Schule als Gemeinschaftsschule errichtet.

2. Für den Fall, dass das Anmeldeverfahren gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SchulG NRW nicht die zulässige Bildung von zwei Parallelklassen mit mindestens 50 Schülerinnen und Schülern ermöglicht, behalte ich mir den Widerruf der Genehmigung vor.

Die Anmeldezahlen sind mir nach dem Anmeldeverfahren unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

3. Die neue Grundschule führt die Amtliche Schulnummer 100189.
4. Der Schulname lautet „Grundschule Wehringhausen, Grundschule der Stadt Hagen“.
5. Der Schulträger hat seiner Verpflichtung aus § 79 SchulG NRW, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, nachzukommen.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 3 von 4

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.



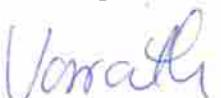
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Vorrath)